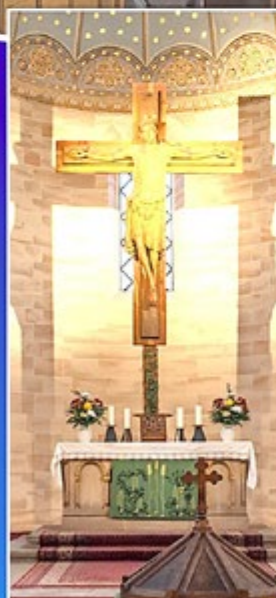


GOTTESDIENST mit FRIEDENSMUSIK



Sonntag

1. Mai 2022
10.00 Uhr

mit Werken von Bach, Jenkins, u.a.

Gesangssolisten - Reußisches Kammerorchester Gera
Schulchöre Gymnasium und Regelschule Hermsdorf
Kirchenchor Bad Klosterlausnitz
Singkreis Bürgel
Vokalensemble Klangheimlich
Ökumenischer Chor Hermsdorf

Predigt: Pfarrerin Sophie Kersten
Musikalische Gesamtleitung: Every Zabel

Kirche zu Bad Klosterlausnitz

Das nächste Amtsblatt erscheint am:
Freitag, 27. Mai 2022
Der nächste Redaktionsschluss ist am:
Montag, 16. Mai 2022

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.vg-hermsdorf.de +++



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung..... 036601 577-11
..... Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Liegenschaften 036601 577-36
Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601-938474

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters 036601 577-81
..... Fax 36601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad..... 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf.....036601 83607
..... Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber036601 901146

..... Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Frau Dr. med. Sylke Schneider 036428 61675

..... Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Montag 17:00 - 18:00 Uhr

Sowie nach telefonischer Vereinbarung

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf

..... 036601 41418

..... Fax: 036601-289694

..... 0174 2011155

Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

..... 01742011309

Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft.....036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw.....03641 597632



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen

gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Bürgerinformation zur Grundsteuerreform:

Seit dem 01.01.2022 befinden wir uns im neuen Grundsteuerfeststellungsverfahren, dies bedeutet: der **01.01.2022** ist der neue **Hauptfeststellungszeitpunkt** für die neuen Grundsteuerwerte.

Hierzu ist von allen Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen Folgendes zu beachten:

01.07. bis 31.10.2022:

Abgabe einer Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes gegenüber dem zuständigen **Finanzamt** grundsätzlich in elektronischer Form (über ELSTER)

Für weitergehende Fragen wurden folgende Internetseiten zur Verfügung gestellt:

grundsteuer.thueringen.de
www.steuerchatbot.de

Finanzabteilung der VG Hermsdorf

Zensus 2022 im SHK

Ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte gesucht

Wie viele Menschen leben in Deutschland? Leben die Bürgerinnen und Bürger in ländlicher Region oder in einer Stadt? Gibt es dort genügend Wohnraum, Schulen, Kindergärten, Studienplätze oder Altenheime? Wo genau muss der Staat in Zukunft mehr investieren? Um diese und viele andere Fragen beantworten zu können, findet im Jahr 2022 wieder ein Zensus statt. Der Zensus, allgemein auch als Volkszählung bekannt, ist das größte Projekt der amtlichen Statistik.

Auch im Saale-Holzland-Kreis sind inzwischen die Vorbereitungen für den Zensus 2022 gestartet. Bereits zum Jahresende 2021 wurde in der Landkreisverwaltung eine sogenannte Erhebungsstelle eingerichtet. Sie setzt im Auftrag der Bundes und der Länder die Erhebung vor Ort um. Insgesamt vier Mitarbeiter übernehmen vor allem die Koordinierung der „primärstatistische Erhebung“ der Landkreis-Bevölkerung. Dabei werden Privatpersonen per Haushaltsstichprobe sowie Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnheimen per Vollerhebung interviewt.

Im Saale-Holzland-Kreis bedeutet dies konkret:

Zu begehende Anschriften:	4.651
Zu befragende Personen:	17.990
Anzahl Sonderbereiche (Wohnheime und Gemeinschaftsunterkünfte):	27

In Deutschland ist der Zensus 2022 eine registergestützte Bevölkerungszählung, die durch eine Stichprobe ergänzt und mit einer Gebäude- und Wohnungszählung kombiniert wird. Bereits seit Oktober 2021 findet eine Vorbefragung der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) statt. Dabei werden alle privaten Eigentümer von Wohnungen und Gebäuden mit Wohnraum, ebenso gewerblich tätige Mehrfacheigentümer und Verwalter von Gebäuden und Wohnungen direkt vom Thüringer Landesamt für Statistik per online Kennung befragt.

Erhebungsbeauftragte/r werden

Für die Interviews im Saale-Holzland-Kreis werden insgesamt rund 180 ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte gesucht. Von Mai bis August können diese das Team der Erhebungsstelle Eisenberg unterstützen und - nebenbei - steuerfrei jeweils 600 bis 1.000 Euro verdienen. Wer sich bewerben möchte, findet dazu ein Bewerbungsformular und weitere Informationen auf der Internetseite des Landkreises:

www.saaleholzlandkreis.de, Stichwort Zensus 2022

Dort ebenfalls zu finden:

Informationen zum Einsatzgebiet, den Aufgaben als Interviewer sowie Hinweise zum benötigten Profil. Wer Fragen hat, kann sich an das Team der Zensus-Erhebungsstelle per Mail unter zensus@lrashk.thueringen.de oder telefonisch unter 036691-70 677 melden.

Wie genau erfolgt die Befragung?

Ab dem 15. Mai 2022 werden ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte die in der Stichprobe gezogenen Anschriften begehen. Nach der Terminankündigung erfolgt die Befragung zur Existenzfeststellung an der Haustür. Es besteht eine Auskunftspflicht.

Einen Teil der Landkreisbewohner erwartet im 2. Schritt zusätzlich eine ausführlichere Befragung zu sogenannten soziodemografischen Merkmalen wie Bildungsgrad, Berufsausbildung, berufliche Tätigkeit oder Branche. Diese Daten werden nicht an der Haustür, sondern im Nachgang digital - per Zugangscode für die Website zensus2022.de - erhoben. Sie werden später für Entscheidungen zur öffentlichen Infrastruktur und Bedarfsplanung herangezogen. Die betroffenen Anschriften wurden als Stichprobe von Seiten des Bundes festgelegt. Auch hier besteht eine Auskunftspflicht.

Weitere Informationen zum Hintergrund:

Der Zensus ist eine gemeinschaftliche Aufgabe der statistischen Ämter des Bundes und der Länder und wird gemäß einer EU-Verordnung alle 10 Jahre durchgeführt. Die dabei erhobenen Daten beziehen sich zum einen auf die Bevölkerung und zum anderen auf die Gebäude- und Wohnungssituation in der Bundesrepublik. Mit dem Zensus 2022 nimmt Deutschland an einer EU-weiten Zensusrunde teil, die seit 2011 alle zehn Jahre stattfinden soll. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der anstehende Zensus von 2021 in das Jahr 2022 verschoben.

Weitere Informationen:

www.saaleholzlandkreis.de, Stichwort Zensus 2022

Kontakt:

Zensus 2022 - Erhebungsstelle Eisenberg,
Postfach 11 50, 07601 Eisenberg
Besucheradresse:
Carl-von-Ossietzky-Straße 15a, 07607 Eisenberg
Telefon: 036691 70 677
E-Mail: zensus@lrashk.thueringen.de

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 mit Beschluss-Nr. BV01/015/2022 die Aufhebungssatzung zur Stellplatzsatzung der Stadt Hermsdorf beschlossen. Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 22.03.2022 vor (Eingang 24.03.2022).

Die o.g. Aufhebungssatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 25.03.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 14.03.2022 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Stellplatzsatzung der Stadt Hermsdorf vom 09.11.1992 wird aufgehoben.



Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, 25.03.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 mit Beschluss-Nr. BV01/016/2022 die Aufhebungssatzung zur Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 22.03.2022 vor (Eingang 24.03.2022).

Die o.g. Aufhebungssatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 25.03.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Aufhebungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 14.03.2022 die folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei der Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen der Stadt Hermsdorf vom 26.06.2002 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, 15.03.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 mit Beschluss-Nr. BV01/017/2022 die Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Genehmigung zur vorzeitigen Bekanntmachung liegt mit Schreiben vom 22.03.2022 vor (Eingang 24.03.2022).

Die o.g. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 25.03.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. März 2021 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 23. November 2020 (GVBl. S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 14.03.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf vom 14.06.2021 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a.) der Antragsteller oder
- b.) der Erlaubnisinhaber oder
- c.) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.12.2013 außer Kraft.

Hermsdorf, den 15.03.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann

Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hermsdorf

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter

Gebührengruppe Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr

Zeitraum für die Erhebung Sondernutzungsgebühr in €

I. Gebührengruppe 1

Kreuzungen

1.01 **Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten** 5,00 p/J - 260,00

Schienen- und Seilbahnen

höhengleich
1.02 unbefristet je angef. 100m 25,00 - 515,00 p/J
1.03 befristet je angef. 100m 10,00 - 100,00 p/M
höhenfrei
1.04 unbefristet je angef. 100m 5,00 - 105,00 p/J
1.05 befristet je angef. 100m 5,00 - 55,00 p/M

Förderbänder u.a.

einschließlich Masten, Schächten u. dgl.
1.06 unbefristet je angef. 10 m 5,00 - 105,00 p/J
1.07 befristet je angef. 10 m 5,00 - 55,00 p/M

Längsverlegungen

1.08 **Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100m** 5,00 - 55,00 p/J

1.09 **Gleise je angef. 100 m** 5,00 - 55,00 p/J

Bauliche Anlagen

Schilder, Pfosten, Hinweisschilder

(außer Werbeschilder) bis 0,4 m²

1.10 unbefristet pro Träger 10,00 p/J
1.11 befristet pro Träger 5,00 p/W

über 0,4 m²

1.12 unbefristet 50,00 p/J
1.13 befristet 5,00 p/W



	Masten außerhalb einer Nutzung gem. 1.01 und 1.09	
1.14	unbefristet pro Mast	50,00 p/J
1.15	befristet pro Mast	10,00 p/M
	Gerüste	
1.16	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	25,00 einmalig
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	50,00 einmalig
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind die Frontlängen)	
1.21	bis 10m	20,00 p/M
1.22	bis 50m	50,00 p/M
1.23	bis 100m	80,00 p/M
1.24	je weitere angefallene 50m	30,00 p/M
1.25	bei gleicher Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 -1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeuge- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen	
1.26	bis zu 2 Monaten	25,00 einmalig
1.27	für jeden angefangenen weiteren Monat	12,50 p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter Gemeingebrauch fallend, p/m² benutzter Fläche	
1.28	bis zu 30 m²	10,00 p/W
1.29	über 30 m² bis zu 50 m²	25,00 p/W
1.30	über 50 m² bis zu 100 m²	35,00 p/W
1.31	für jede weiteren angefangenen 100 m²	55,00 p/W
1.32	Lagerung von Materialien	wie Ziff 1.28 -1.31
	Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen	
1.33	bis zu 10 m²	10,00 p/W
1.34	über 10 m² bis zu 20 m²	20,00 p/W
1.35	über 20 m² bis zu 50 m²	55,00 p/W
1.36	über 50 m² bis zu 100 m²	105,00 p/W
1.37	über 100 m²	225,00 p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i.S. von § 11 Abs. 1 Sonder-Nutzungssatzung) pro lfd. m Baugruppe (maßgebender Basiswert ist 1 m² Aufgrabung)	
1.38	bis 10 m²	5,00 p/W
1.39	für jede weiteren angef. 10 m²	2,50 p/W
	II. Gebührengruppe 2	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	100,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs-Pavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	15,00 p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne Festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche	
2.03	auf Dauer	50,00 p/J
2.04	vorübergehend	5,00 p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m² genutzter Fläche	20,00 p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter.

2.06	Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4%iger Verzinsung,
2.07	Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,10 m überragt wird;	Mindestgebühr 25,00 p/J
2.08	Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensätzen 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	

III. Gebührengruppe 3

Übermäßige Straßennutzung

3.01	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke	25,00 p/T
3.02	Sonstige vorübergehende Sondernutzung Aufstellen von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche, gemeinnützige, kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die keinen kommerziellen Charakter tragen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden	1,00 p/W
3.03	Informationsstände mit Ausnahme entsprechend 3.02 je Stand	2,50 p/T
3.04	Fahnenmasten, Transparente, Spannbanner je Träger	7,50 p/W
3.05	Schaukästen , soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen je Schaukasten	125,00 p/J
3.06	freistehende Schaustelleneinrichtungen (Vitrinen usw.) p/m ²	2,50 p/W
3.07	Werbeschilder bis 0,2 m ²	1,00 p/M
3.08	bis 0,4 m ²	2,50 p/M
3.09	bis 0,6 m ²	5,00 p/M
3.10	bis 0,8 m ²	6,50 p/M
3.11	bis 1 m ²	8,00 p/M
3.12	Grundgebühr für das erstmalige Anbringen des Werbeschildes	50,00

Informationen aus dem Stadtrat vom 04.04.2022

In der Sitzung wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV01/018/2022

Errichtung der Multifunktions-Begegnungs- und Beratungsstätte „Am Busbahnhof“ - Aufhebung der Haushaltssperre

Der Stadtrat beschließt, für das Vorhaben zur Errichtung der Multifunktions- Begegnungs- und Beratungsstätte „Am Busbahnhof“ die Haushaltssperre auf der dafür vorgesehenen Haushaltsstelle 2.76340.95000 und .95100 aufzuheben und mit der Vorbereitung der Baumaßnahme fortzufahren.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/019/2022

Hauptsatzung der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV01/020/2022

Geschäftsordnung der Stadt Hermsdorf

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Innere Ortszone am Kirchenholz erweitert! 50 km/h!



Auf Initiative von Bürgeranfragen hat die Stadt Hermsdorf beim Landratsamt die Erweiterung der innerörtlichen Verkehrsfläche beantragt und genehmigt bekommen. Das heißt, dass ab sofort das Ortseingangsschild im Bereich Kreuzstraße/ Kirchenholzsiedlung/ Rodaer Straße aus Richtung Süden kommend direkt hinter der letzten A4-Autobahnbrücke steht und ab da die Höchstgeschwindigkeit 50 km/h gilt. Da es sich um einen Schulweg handelt und der nahegelegene SB- Großmarkt viel Fußgängerverkehr hervorruft, wird dieser Bereich auch regelmäßig mit Geschwindigkeitskontrollen versehen.



Ebenfalls zu einem Ortstermin mit Vertretern von Ordnungsamt SHK, Straßenverkehrsbehörde, Polizei, Ordnungsamt VG und Bürgermeister ist es an diesem Tag im Wohngebiet An der Rauda gekommen. Hier hat die Stadt Hermsdorf einen verkehrsberuhigten Bereich (Spielstraße) beantragt. Nach Begutachtung der Straßenverkehrsbehörde liegen keine ausreichenden Gründe vor, diesem Antrag stattzugeben. Aktuell ist der Wohnpark als 30-km/h-Zone eingestuft. Die Stadt Hermsdorf hat sich jedoch mit den übergeordneten Ämtern darauf verständigt, dass man nach Abschluss der jetzigen Baummaßnahmen und damit der Erweiterung des Wohnparks sowie evt. Nutzungserweiterungen des anliegenden Schulgeländes erneut eine Begutachtung in Angriff nehmen wird.

Benny Hofmann
Bürgermeister

Ukraine-Krise

Informationen aus der Region Hermsdorfer Kreuz



In Zusammenarbeit zwischen der Stadt Hermsdorf und der Verwaltungsgemeinschaft wurden in den letzten Wochen viele Maßnahmen getroffen, um den in der Region gestrandeten Ukrainern das Leben so angenehm wie möglich zu machen sowie Vorbereitungen getroffen, um zukünftige Flüchtlingsströme ordentlich versorgen zu können. Zum einen hat das Landratsamt, welches für die kurz- mittel- und langfristige Unterbringung und Versorgung zuständig ist, die Gemeinden und Städte um Unterstützung bei der Registrierung gebeten. Hier sollen Anmeldungen im Melderegister sowie für das Ausländeramt erfolgen, dass anschließend eine gesetzliche Versorgungssicherheit eintreten kann.

Zum anderen unterstützen die Kommunen bei der Unterbringung.

Hier unterscheiden wir zwischen kurzfristiger (Landeserstaufnahmestellen (u.a. Industriehalle in Hermsdorf)), mittelfristiger (Ankunfts- und Verteilzentren (u.a. 2 Turnhallen in Hermsdorf)) und langfristiger Unterbringung (Wohnungen).

10 Fakten zur Flüchtlingskrise

1. Gerd-Pillau-Turnhalle und Regelschul-Turnhalle werden für mittelfristige Unterkunft **bei Bedarf** zur Verfügung gestellt (Helfer zum Aufbau sind organisiert)
2. Gespräche mit den zwei Großvermietern in Hermsdorf wurden geführt; erste Mietverträge sind geschlossen
3. Vernetzung mit Privatwohnraumanbietern
4. Vorbereitung für Möblierung der Wohnungen getroffen
5. Kleiderspenden zur Ausstattung sind organisiert
6. Ehrenamtliche Helfer zur Betreuung in den Hallen usw. sind organisiert
7. Sprachlehrer zum Dolmetschen sind organisiert
8. Technische Voraussetzungen für Fernunterricht aus Ukraine in Vorbereitung; Kinderbetreuung abgesichert
9. Spendenkonto ist eingerichtet
10. Stadtwerke Energie Jena-Pößneck stehen unterstützend bereit

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE SOLIDARITÄT UND IHRE SPENDEN!

Die Stadt Hermsdorf dankt Ihnen für die große Solidarität für Menschen aus der Ukraine. Die großzügigen Sach- und Geldspenden von Privatpersonen, Unternehmen und anderen Gemeinden war ein voller Erfolg und konnte schon vielen Menschen helfen.

Weiterhin danke ich im Namen der Region unseren Helferinnen und Helfern, die sich die Wochenenden für die Annahme der Spenden freigehalten haben.

Sie zeigen uns damit, dass die Gesellschaft zusammenhält und die gemeinsame Verantwortung für diejenigen trägt, die kein eigenes Zuhause haben.

Dankeschön!

Benny Hofmann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 21.03.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

DS-GR03/001/2022

Aufhebung der Einheimischenrichtlinie der Gemeinde Mörsdorf vom 22.06.2009

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung der Einheimischenrichtlinie der Gemeinde Mörsdorf vom 22.06.2009.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

DS-GR03/004/2022

Hauptsatzung der Gemeinde Mörsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt die Hauptsatzung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

DS-GR03/005/2022

Geschäftsordnung der Gemeinde Mörsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt die Geschäftsordnung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

DS-GR03/006/2022

Regelungen zur Nutzung des Gemeindebusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt die vorliegende Nutzungsordnung für die Nutzung des Gemeindebusses.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf hat in seiner Sitzung am 21.03.2022 mit Beschluss Nr. BV03/004/2022 die Hauptsatzung der Gemeinde Mörsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 28.03.2022 zur Prüfung vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde erteilte die Zulassung zur öffentlichen Bekanntmachung am 01.04.2022.

Die Hauptsatzung Gemeinde Mörsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mörsdorf, den 11.04.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Dr. med. Sylke Schneider

Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Mörsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in der Sitzung am 21.03.2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

Die Gemeinde führt den Namen „Mörsdorf“.

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

(1) Das Gemeindewappen zeigt in Silber eine schwarz, einbögige, stilisierte Brücke, darüber drei grüne Nadelbäume, im Bogen eine rote Glocke.

(2) Die Flagge der Gemeinde ist rot weiß gespalten und trägt das Gemeindewappen.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift im oberen Halbbogen „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Mörsdorf“ und zeigt das Wappenbildnis.

§ 3

Einwohnerfragestunde und -versammlung

(1) Bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu gemeindlichen

Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge zu Tagesordnungspunkten, die nichtöffentlich behandelt werden, sind unzulässig. Es dürfen bis zu 5 Einwohneranfragen, Anregungen oder Vorschläge von einem Einwohner, Verein oder Verband mit Sitz in der Gemeinde Mörsdorf pro Sitzung gestellt werden. Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und kann auf 30 Minuten begrenzt werden; in Ausnahmefällen kann sie durch den Gemeinderat bis auf 60 Minuten ausgedehnt werden. Die Redezeit eines Fragestellers beträgt höchstens 10 Minuten. Es genügt eine mündliche Beantwortung der Einwohneranfrage/n durch den Bürgermeister. Eine Aussprache und/oder Beratung in der Sache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Nachfrage/n nicht während der Sitzung möglich, erfolgt deren Beantwortung im Nachgang oder in der folgenden Gemeinde-/Stadttratsitzung.

(2) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige gemeindliche Angelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Arbeitstage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Nach dem Bericht des Bürgermeisters sind in gleicher Sitzung ebenfalls Fragen zulässig. Diese können nur dann in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister bzw. ein Mitarbeiter der Verwaltung sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden die Fragen in schriftlicher Form grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen beantwortet.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung der Erste Beigeordnete, im Fall dessen Verhinderung der Zweite Beigeordnete.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Verwaltungshaushalt mit den Einschränkungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung,

2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögenshaushalt einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Leistungen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall,
3. die Bildung von Haushaltsresten,
4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 10.000,00 € auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
5. wenn nicht im Einzelfall die Angelegenheit für die bauliche Entwicklung der Gemeinde von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist, die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde:
 - a) gem. § 36 Abs. 1 BauGB zur Zulassung der Bauvorhaben von Abwasserbeseitigungsanlagen,
 - b) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für unbedeutende Vorhaben, wie z.B. Garagen, landwirtschaftliche Anbauten, Silos, Kaminverengungen, Güllegruben u. a.,
 - c) die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB für Bauten, die auf Grund eines genehmigten Bebauungsplanes erstellt werden und keine nennenswerten Abweichungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes enthalten,
 - d) zur Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 Abs. 1 BauGB für die Fälle der §§ 34 und 35 BauGB,
6. die Bewilligung von Grundschuldenträgen beim Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken mit Angabe einer Sicherungsklausel und der Maßgabe, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen,
7. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
8. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kredittermächtigung bzw. Höchstbetrages - das gilt auch für Umschuldungen, der Gemeinderat ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

§ 7

Beigeordnete

- (1) Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten bzw. bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 8

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.



(3) Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Gemeinde ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Gemeinderats und den sonstigen zu einer Gemeinderats-sitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.

Das/die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderliche/n Endgerät/e (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon, ...) hat jedes Mitglied des Gemeinderates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.

(5) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 9

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,
- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglied des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister =
Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordnete oder Beigeordnete =
Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordnete,
 - Gemeinderat oder Gemeinderätin =
Ehrengemeinderat oder Ehrengemeinderätin.
 - Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte =
eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.
- Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

Werden die 20 Jahre aufgrund von Verkürzungen von Wahlperioden nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat über die Vergabe von Ehrenbezeichnungen.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11

Entschädigung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30,00 € für notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei

Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausschlags. Selbstständig Tätige erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtliche Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Vorschriften der Abs. 1 - 3 entsprechend. Ein Sockelbetrag wird nicht gewährt.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 EUR und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25 Euro. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes erhält am Wahltag eine Aufwandsentschädigung von 30 EUR.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	875,00 € / Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	218,00 € / Monat
der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete	55,00 € / Monat

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

(6) Ist der Bürgermeister länger als 30 Werktagen ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinaus gehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates erfolgt durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- am Konsumplatz, Kirchgasse 1, 07646 Mörsdorf
- am unteren Dorfplatz 1, 07646 Mörsdorf
- am 8 - WE Block, Eigenheimstraße, 07646 Mörsdorf
- am Gemeindezentrum, Hauptstraße 4, 07646 Mörsdorf
- Wohngebiet Am Kaiserberg,
An der Trafostation, 07646 Mörsdorf
- Wohngebiet Am Räderweg 45, 07646 Mörsdorf

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder ein Beschluss nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses durch Aushang an den unter Abs. 2 benannten Verkündungstafeln. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung oder des Beschlusses unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.07.2021 außer Kraft.

Mörsdorf, den 11.04.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Dr. med. Schneider

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o. g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Ausschreibung Erzieher

Die Gemeinde Reichenbach sucht befristet **ab sofort bis voraussichtlich 31.12.2023**

eine pädagogische Fachkraft in der Kita „Reichenbacher Rasselbande“

als Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zur erzieherischen Gruppenarbeit mit den Kindern in Teilzeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Kernarbeitszeit von **30 Stunden**.

Der Einsatz erfolgt in der Kindertagesstätte „Rasselbande“ der Gemeinde Reichenbach, in der Kinder bis zum Schulbeginn betreut werden. Zu den wesentlichen Aufgaben gehören die pädagogische Arbeit mit den Kindern sowie die Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern.

Folgende Qualifikationen und persönliche Voraussetzungen werden gefordert:

- Abschluss als staatliche/r anerkannte/r Erzieher/in, Heilpädagogin, Heilerziehungspfleger/in oder sonstige geeignete pädagogische Fachkraft gemäß § 16 (1) ThürKitaG
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz
- Vorlage 1. Hilfe Nachweis
- Vorlage Gesundheitsnachweis nach § 43 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz
- Ausgeprägte soziale Kompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, die Fähigkeit mit Konflikten umzugehen, Einfühlungsvermögen in die Belange von Kindern und Eltern
- gute Kommunikationsfähigkeit sowie partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern, insbesondere im Rahmen der Eingewöhnung

- Fähigkeit zur selbständigen, engagierten und künstlerischen oder musikalischen Arbeit mit Kindern (Beherrschen eines Musikinstrumentes ist von Vorteil)
- hohe Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit, Mitarbeit an öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde am Wochenende

Die Vergütung erfolgt gemäß Entgeltgruppe **S8a TVÖD**.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte

bis zum **16.05.2022, 12:00 Uhr** an die

Gemeinde Reichenbach

Kennwort: Erzieher/in

Fabrikstraße 35 A

07629 Reichenbach

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Reichenbach im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Gemeinde Reichenbach nicht erstattet.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schleifreisen

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Schleifreisen am 12.06.2022

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 17 Abs. 4 ThürKWG zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

Dienstag, dem 10.05.2022 um 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus,

Dorfstraße 54 a in 07629 Schleifreisen

statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWG öffentlich.

(im Original gezeichnet)

Lieber

Wahlleiterin



Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl in Schleifreisen am 12.06.2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in Schleifreisen wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**23.05.2022 bis 27.05.2022**) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**23.05.2022 bis 27.05.2022**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (22.05.2022) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (10.06.2022), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (12.06.2022), 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (11.06.2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12.06.2022), 15.00 Uhr stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amtswegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf, Zimmer 108 schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 23.06.2022 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf und die Nummer des Wahlscheins angegeben sind, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schleifreisen, den 29.04.2022
(im Original gezeichnet)

**Lieber
Wahlleiterin**

Wichtiger Hinweis zur Briefwahl

(Bürgermeisterwahl)

Die Wahlberechtigten, welche in das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl eingetragen sind, erhalten bis zum 22.05.2022 ihre Wahlbenachrichtigungskarten.

In diesem Jahr ist es Corona-bedingt nicht möglich die Briefwahl in der Verwaltung des Stadthauses durchzuführen.

Wir bitten alle Wählerinnen und Wähler darum die Briefwahlunterlagen, welche kostenfrei mit der Post befördert werden, an die VG Hermsdorf zuzusenden bzw. in den Briefkasten der VG im Stadthaus einzuwerfen.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Schleifreisen hat in seiner Sitzung am 03.03.2022 mit Beschluss Nr.BV02/002/2022 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Schleifreisen beschlossen.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltssatzung der Gemeinde Schleifreisen wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Eingangsbestätigung liegt mit Schreiben vom 18.03.2022 (eingegangen am 21.03.2022) vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Schleifreisen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom 01.05.2022 bis 16.05.2022 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427, zu den Sprechzeiten einzusehen.

Schleifreisen, den 22.04.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Schleifreisen für die Haushaltsjahre 2022

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Schleifreisen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt 2022

in den Einnahmen und Ausgaben mit **512.500 €**
und im

Vermögenshaushalt 2022

in den Einnahmen und Ausgaben mit **290.800 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und
forstwirtschaftliche Betriebe (A) **300 v.H.**
für sonstige Grundstücke (B) **390 v.H.**

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für 2022 auf 85.416 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 6 % der Gesamtausgaben übersteigt.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft

Gemeinde Schleifreisen, den 22.04.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Wulf

Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Schleifreisen unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o. g. Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde St. Gangloff

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses

zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde St. Gangloff am 12.06.2022

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß §§ 4 Abs. 5 und 17 Abs. 4 ThürKWG zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet am

Dienstag, dem 10.05.2022 um 18.00 Uhr

im Saal und Vereinshaus „Zum Schwan“

in der Gemeinde St. Gangloff,

Straße der Republik 9 in 07629 St. Gangloff

statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWG öffentlich.

(im Original gezeichnet)

Scheiding

Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürger- meisterwahl in St. Gangloff am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl in St. Gangloff wird in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**23.05.2022 bis 27.05.2022**) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl (**23.05.2022 bis 27.05.2022**) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Einwohnermeldeamt, Zimmer 128 schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.



Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (22.05.2022) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (10.06.2022), bis 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf im Wahlbüro, Zimmer 108 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (12.06.2022), 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (11.06.2022), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag (12.06.2022), 15.00 Uhr stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amtswegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf, Zimmer 108 schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 23.06.2022 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1 in 07629 Hermsdorf und die Nummer des Wahlscheines angegeben sind, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Verwaltungsbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

9.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

St. Gangloff, den 29.04.2022

(im Original gezeichnet)

Scheidung

Wahlleiterin

Wichtiger Hinweis zur Briefwahl

(Bürgermeisterwahl)

Die Wahlberechtigten, welche in das Wählerverzeichnis zur Bürgermeisterwahl eingetragen sind, erhalten bis zum 22.05.2022 ihre Wahlbenachrichtigungskarten.

In diesem Jahr ist es Corona-bedingt nicht möglich die Briefwahl in der Verwaltung des Stadthauses durchzuführen.

Wir bitten alle Wählerinnen und Wähler darum die Briefwahlunterlagen, welche kostenfrei mit der Post befördert werden, an die VG Hermsdorf zuzusenden bzw. in den Briefkasten der VG im Stadthaus einzuwerfen.

Informationen aus dem Gemeinderat

In der Gemeinderatssitzung am 28.03.2022 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV05/004/2022

Ausgestaltung des Jugendtreffs

Der Gemeinderat beschließt den Jugendtreff im Sport- und Freizeitareal „Alte Zollstation“, wie in dem beiliegenden Lageplan dargestellt, auszugestalten.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV05/005/2022

Überplanmäßige Ausgabe 2021 - Abwasserbeseitigung VWHH

Der Gemeinderat beschließt, einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 38.415,54 EUR im Deckungskreis 0006 (Abwasserbeseitigung VwH) zuzustimmen. Die Deckung soll durch Mehreinnahmen bei der HH-Stelle 1.90000.00300 (Gewerbesteuer) erfolgen.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de